

Medieninformation

7/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
11. März 2021

Pandemie: Fitnessstudios, Figurstudios und Nagelstudios dürfen noch nicht öffnen; Senat mahnt Ordnungsgeber zur sorgfältigen Beobachtung der Infektionsentwicklung

hier: die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVBl. S. 95)

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in drei, sog. körpernahe Dienstleistungen betreffenden Verfahren die Eilanträge der jeweiligen Studiobetreiber abgelehnt.

Gegen die Schließung ihrer Betriebe durch die bis zum 15. März 2021 geltende Corona-Verordnung des Thüringer Gesundheitsministeriums hatten sich ein Fitnessstudiobetreiber aus Schnepfenthal (Aktenzeichen 3 EN 105/21), die Inhaberin von Nagelstudios an vier Standorten in Thüringen (Aktenzeichen 3 EN 123/21) und die Betreiberin eines Figurstudios in Erfurt (Aktenzeichen 3 EN 111/21) gewandt.

Nach Auffassung des zuständigen 3. Senats waren die Eilanträge aufgrund einer Folgenabwägung abzulehnen.

Unter Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung hat der Senat verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der Verordnung im Infektionsschutzgesetz des Bundes nicht geteilt.

Nach Auffassung des Senats spricht auch einiges dafür, dass die Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes für den Verordnungserlass und das grundsätzliche Verbot körpernaher Dienstleistungen vorlägen. Der Bundestag habe erneut eine pandemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Auch sei weiterhin für Thüringen landesweit von einem hohen Infektionsrisiko auszugehen. Dies belege nicht nur die nach dem Gesetz maßgebliche 7-Tage-Inzidenz, sondern ergebe sich auch aus den übrigen indiziellen Fallzahlen, wie die Anzahl der Krankenhauseinweisungen, der intensivmedizinischen Behandlungen, der Todesfälle und des Reproduktionsfaktors, die sich weiterhin auf einem hohen Niveau befänden. Die Anzahl der Impfungen und Genesungen gebe dagegen bisher noch keine Veranlassung zu einer anderen Bewertung.

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Der Senat hat angesichts dieser pandemischen Lage auch noch keine durchgreifenden Zweifel daran, dass das mit der Verordnung und den Einzelmaßnahmen bezweckte Hauptziel der Kontaktreduzierung zur Infektionsbekämpfung verhältnismäßig ist. Es sei geeignet zur Erreichung dieses Ziels, wie der Rückgang der Fallzahlen nach Verhängung der Maßnahmen im Dezember 2020 belege. Da die Verordnung darauf ziele, in Zeiten eines erheblichen Infektionsgeschehens mit nach wie vor erheblichen Inzidenzwerten Kontakte zwischen Personen grundsätzlich zu vermeiden, erweise sich das Offenhalten der Studios selbst unter strenger Einhaltung von Hygienemaßnahmen nicht als gleich geeignetes und damit milderes Mittel. Entgegen der Auffassung der Antragsteller schließe die Einhaltung von Hygieneregelungen ein Infektionsrisiko nicht aus. Dadurch werde das Übertragungsrisiko zwar minimiert aber nicht beseitigt. Dieser Feststellung stehe auch nicht entgegen, dass sich ein wesentliches Infektionsgeschehen im Bereich der körpernahen Dienstleistungen nicht nachweisen lasse. Abgesehen davon, dass es dazu an validen Untersuchungen fehle, halte das Robert-Koch-Institut daran fest, dass bei der überwiegenden Anzahl der Infektionen der Ausgangspunkt und die Übertragungswege gar nicht nachweisbar seien. Nach Auffassung des Senats spräche auch vieles dafür, dass die Maßnahme noch angemessen ist. Jedenfalls bestehe kein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem mit der Verordnung verfolgten Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung, wozu der Staat auch verfassungsrechtlich verpflichtet sei, und der - wenn auch gravierenden - Beeinträchtigung grundrechtlicher Positionen, wie Berufsfreiheit und Eigentum. Der Senat mahnt jedoch den Ordnungsgeber die Entwicklung der indiziellen Fallzahlen auch im Hinblick auf die erreichten Impfquoten künftig verstärkt in den Blick zu nehmen, ebenso wie das infolge der Impfung der vulnerablen Bevölkerungsgruppen verminderte Risiko schwerer Krankheitsverläufe.

Auf Grundlage des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 1. März 2021 zu den gleichheitsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Öffnungsstrategien nach einem infektionsschutzrechtlich bedingten „Lockdown“ sei auch nicht zwingend eine Verletzung des Gleichheitssatzes darin zu sehen, dass der Ordnungsgeber zum 1. März 2021 zunächst nur die Öffnung von Friseurläden vorgesehen habe. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er, indem er die Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen gestuft vornimmt, den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum in willkürlicher oder unvertretbarer Weise verlassen habe. Die Einschätzung des Ordnungsgebers, dass weiterhin erhebliche Risiken einer Infektion mit dem Coronavirus für große Teile der Bevölkerung bestehen und diese sich insbesondere bei einer ausnahmslosen Wiedereröffnung aller Betriebe und Einrichtungen realisieren könnten, sei angesichts der indiziellen Fallzahlen erkennbar nicht zu beanstanden. Darüber hinaus dränge sich nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Rechts- und Tatsachenprüfung nicht auf, dass der Ordnungsgeber hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Priorisierungen einzelner Einrichtungen unvertretbar oder willkürlich vorgeht und damit den ihm zukommenden Einschätzungsspielraum überschritten hätte. Die vom Antragsgegner vorgebrachten und in der publizierten Amtlichen Begründung zu Grunde gelegten Abwägungsvorgänge legten jedenfalls nahe, dass hier zumindest keine Willkürentscheidung im Raume stehe. Der Antragsgegner verstehe die Öffnung der Friseurläden als ersten Schritt hin zu einer vorsichtigen Öffnung des „Lockdowns“ und habe dabei einen Bereich priorisiert, für dessen Tätigkeit er nach der Amtlichen Begründung der Corona-Verordnung

ein allgemeines gesellschaftliches Grundbedürfnis - gerade im Hinblick auf Körperhygiene - erkenne.

Im Rahmen der abschließenden Folgenabwägung gebühre dem Schutz von Leib und Leben angesichts einer konkreten Gefahrlage der Vorrang gegenüber den Interessen der Antragsteller an einer Öffnung ihrer Betriebe, zumal die wirtschaftlichen Folgen der Schließung jedenfalls teilweise durch zahlreiche staatliche Hilfsmaßnahmen aufgefangen würden.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 9. März 2021, Az. 3 EN 105/21 Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 10. März 2021, Az. 3 EN 111 /21 Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 10. März 2021, Az. 3 EN 123/21

Die Beschlüsse und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.